

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 20 247/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jecheskiel S. [REDACTED],

C. [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter die Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG verweigert hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

22

- 3 -

Auch die Beschwerde zeigt einen solchen nicht aus.
Ihre Rüge, das Oberlandesgericht habe einen Beweisantrag
zu Unrecht abgelehnt und dies unzureichend begründet
(§ 209 Abs. 1 BEG, 286 ZPO), richtet sich gegen das Ver-
fahren im Berufungsrechtszug; sie rechtfertigt nicht die
Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 431).

Mai

Henkel

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)